



Amtsgericht Otterndorf

Beschluss

Terminbestimmung

9a K 10/23

20.05.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 6. August 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Am Großen Specken 7, 21762 Otterndorf, Saal/Raum 23 Nebengebäude, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Mittelstenahe Blatt 354 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Mittelstenahe	1	406/256	Landwirtschaftliche Fläche, Basmoor	11310
	Mittelstenahe	1	335/256	Landwirtschaftliche Fläche, Verkehrsfläche, Basmoor	12118
2	Mittelstenahe	1	312/256	Landwirtschaftliche Fläche, Basmoor	10509

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 11.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 4.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 15.000,00 €

Landwirtschaftliche Flächen.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Lfd Nr. 1: Landwirtschaftsfläche im Basmoor (11.310 qm Moor), gelegen im Naturschutzgebiet und beteiligt im Flurbereinigungsverfahren "Balksee-Randmoore"

Lfd. Nr. 2: Landwirtschaftsfläche im Basmoor, bestehend aus 162 qm Weg, 1655 qm Moor, 10.301 Grünland) ausgewiesen, als besonders geschütztes Biotop.

Sicherheitsleistung i. H. v. 10 Prozent des Verkehrswertes kann verlangt werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Rechtspfleger